



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 003/20-IV/11/92/L

Wien, am 20. Oktober 1992

Referent: Leimer

Tel: 53126/2403

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetznovelle 1992); Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zl. 130	-GE/19 Pa
Datum 22.10.92	
Verteilung 23. Okt. 1992	Alm

An die
 Parlamentsdirektion

1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetznovelle 1992) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachfolgende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis

16. November 1992

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 der Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 der Verfassungsgerichtshof
 der Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
 Verwaltungsreform
 das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
 das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
 das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER


das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. KOSTELKA
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FEKTER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-
österreichischen Landesregierung
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerk-
schaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

- 3 -

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der österreichische Wasserwirtschaftsverband
der österreichische Bundesfeuerwehrverband
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der österreichische Berufsverband der Erzieher
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der österreichische Bundesverband für Psychotherapie

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister:
Szymanski

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetznovelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl.Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 92/1975, wird wie folgt geändert:

Der § 8 Abs 1 lautet:

"(1) Die Erzeugungsbefugnis kann einer Person verliehen werden (§ 6 Abs 1), wenn sie

1. verlässlich ist und
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) besitzt und
3. das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Witwe und die Nachkommen des letzten befugten Erzeugers sind vom Erfordernis nach Z 3 befreit."

- 2 -

VORBLATT**Problem:**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) legt für seinen Anwendungsbereich ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bei der Aufnahme oder Ausübung selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeiten fest; dieses Diskriminierungsverbot erstreckt sich auch auf die Erzeugung und den Handel mit Schieß- und Sprengmitteln.

Ziel:

Anpassung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes an das EWR-Abkommen.

Inhalt:

Gleichstellung von Fremden, die Angehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, mit österreichischen Staatsbürgern bei der Erteilung der Erzeugungs- und Verschleißbefugnis für Schieß- und Sprengmittel.

Alternativen:

Keine, die mit dem EWR-Abkommen in Einklang zu bringen wären.

Kosten:

Mit einem Mehraufwand ist nicht zu rechnen.

EG-Konformität:

Die vorgeschlagene Regelung ist EG-konform.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) legt für die Aufnahme und Ausübung selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeiten ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit fest.

2. Für den Bereich des Schieß- und Sprengmittelrechts entsteht daraus insofern ein Anpassungsbedarf, als Fremden, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichischen Staatsbürgern

- die Befugnis zur Erzeugung und Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln,
- die Befugnis zum Verschleiß,
- das Recht, zum Betriebsleiter eines befugten Schieß- und Sprengmittelerzeugers bestellt zu werden, sowie
- das Recht, zum Stellvertreter einer erzeugungsbefugten juristischen oder minderjährigen Person bestellt zu werden,

einzuräumen ist.

3. Für die Regelung der Materie werden die im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände, "Sprengmittelwesen" und "Schießwesen" (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen.

II. Besonderer Teil

Zu Art I (§ 8 Abs 1):

Mit der vorgeschlagenen Einfügung der Worte "Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens" wird

- 4 -

sichergestellt, daß Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten oder anderer EFTA-Staaten unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichischen Staatsbürgern eine Erzeugungsbefugnis im Umfang des § 6 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes erteilt werden kann. Da in den §§ 8 Abs 4, 9 Abs 1 und 12 Abs 1 leg cit jeweils auf § 8 Abs 1 verwiesen wird, bewirkt diese Änderung auch die Möglichkeit, EWR-Bürger zum Betriebsleiter eines befugten Schieß- und Sprengmittelerzeugers oder zum Stellvertreter einer erzeugungsbefugten juristischen oder minderjährigen Person zu bestellen sowie ihnen die Befugnis zum Verschleiß von Schieß- und Sprengmitteln zu erteilen.